

Sonderbauvorschriften

Gestaltungsplan Werkhof Panaiia & Crausaz; Riedernstrasse Grenchen

§1	Der Gestaltungsplan regelt die Nutzung des Werkhofes, die Aufbereitung von Bauabfällen und Recyclingbaustoffen sowie die Lagerung, Erschliessung und Bepflanzung.	<i>Geltungsbereich</i>
§2	Nebst der Aufbereitung und Lagerung von Bauabfällen richtet sich die Nutzung und Gestaltung in dem vom Gestaltungsplan erfassten Wirkungsbereich nach den Zonenvorschriften der Arbeitszone 2, Bauklasse 5.	<i>Nutzung</i>
§3	Die Erschliessung erfolgt als Zu- und Wegfahrt über die Riedernstrasse	<i>Zu- und Wegfahrt</i>
§4	Die Lagerung und das Aufbereiten von Bauabfällen und Recyclingbaustoffen erfolgt auf der im Gestaltungsplan bezeichneten Fläche.	<i>Aufbereitungsanlage</i>
§5	Die Lagerungshöhe beträgt max. 8.00m, die Böschungseigung soll ein Winkel von 45° nicht überschreiten.	<i>Zwischenlagerung</i>
§6	Im Bereich der Aufbereitung und Lagerung der Bauabfälle muss der Platz befestigt und das Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.	<i>Abwasser</i>
§7	Die Bepflanzung der Grünfläche muss bis spätestens 3 Monate nach der Genehmigung realisiert sein.	<i>Grünflächen</i>
§8	Die Nutzung und Gestaltung des übrigen Werkhofareals (Werkgebäude, Lagerplatz, Pflichtparkplätze etc.) richtet sich nach den im Gestaltungsplan aufgezeigten Vorgaben.	<i>übrige Nutzung</i>
§9	Ergeben sich geringfügige Änderungen gegenüber dem heutigen Projekt aufgrund der Verfahrensabläufe in Bezug auf Technik, etc. sind Änderungen gegenüber dem Gestaltungsplan im Baugesuchsverfahren möglich.	<i>Ausnahmen</i>
§10	Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften treten mit Publikation des Genehmigungsbeschlusses des Regierungsrates im Amtsblatt in Kraft.	<i>Inkrafttreten</i>